

7. Kontakt mit dem Finanzamt

Pernt

Wer den Sprung in die Selbständigkeit wagt, den führt sein Weg, abgesehen von der Gewerbebehörde, der Standesvertretung und der Sozialversicherung, auch zum zuständigen²⁸⁰ Finanzamt.

Tipp

Die Homepage des Finanzministeriums (www.bmf.gv.at) bietet die Möglichkeit, Informationen zu Fragen des Steuerrechts einzuholen. Neben der Beantwortung inhaltlicher Fragen (Wissenswertes zu den verschiedenen Steuerarten, neue Gesetze bzw. Gesetzesänderungen, Richtlinien ua) kann unter dem Menüpunkt „Finanzämter“ auch das zuständige Finanzamt ermittelt werden.

7.1. Anmeldung

Grundsätzlich hat jeder Abgabepflichtige sämtliche Umstände, welche die persönliche Steuerpflicht begründen, ändern oder beenden, **innerhalb eines Monats** dem zuständigen Finanzamt anzugeben (§ 119 BAO, Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht).

Auch der **Beginn einer selbständigen (betrieblichen) Tätigkeit** (wie Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit oder gewerbliche Tätigkeit) muss daher dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats gemeldet werden, wenn dadurch eine Steuerpflicht (insbesondere hinsichtlich Einkommensteuer und Umsatzsteuer) begründet wird. Gleiches gilt, wenn die gesetzlich vorgesehenen Einkünfte- bzw. Umsatzgrenzen durch andere Einkünfte (zB Einkünfte aus der Vermietung eines Hauses oder einer Wohnung, Spekulationseinkünfte) überschritten werden.

Für die Anzeige bestehen keine Formvorschriften. Es genügt, eine formlose Mitteilung mit der Bekanntgabe der Betriebseröffnung und dem Ersuchen um Zuteilung einer Steuernummer. Als Reaktion des Finanzamtes darauf wird ein **Fragebogen**²⁸¹ **übersendet**, in dem über die näheren Umstände der gemeldeten Tätigkeit, insbesondere die Höhe des erwarteten Umsatzes und der erwarteten **Gewinne** Auskunft zu geben ist. Der geschätzte Gewinn dient als Basis für die Einkommensteuervorauszahlungen (siehe Kapitel 7.11.) für das laufende und das Folgejahr.

280 Das für Sie zuständige Finanzamt richtet sich in erster Linie nach Ihrem Wohnsitz, bei Gesellschaften nach deren Firmensitz.

281 Die Finanzverwaltung verwendet unterschiedliche Fragebögen – je nachdem, um welche Rechtsform es sich beim neu gegründeten Unternehmen handelt; vgl dazu auch die Rubrik „Formulare“ auf der Homepage des Finanzministeriums.

Tipp

Gerade die Anlaufphase bei einem neu gegründeten Unternehmen erfordert oft umfangreiche Investitionen, wodurch sich auch ein Verlust ergeben kann (Anlaufverluste – siehe Kapitel 4.3.12.). Allzu optimistische Schätzungen führen zu entsprechend hohen Vorauszahlungen. Demgegenüber bieten niedrigere Vorauszahlungen einen Liquiditätsvorteil, allerdings muss dann bei der Veranlagung mit einer entsprechenden Nachzahlung gerechnet werden.

Dem Fragebogen sind zur Identitätsprüfung bei natürlichen Personen die Kopie eines **Lichtbildausweises und des Meldezettels**, bei Gesellschaften Kopien des **Gesellschaftsvertrages**, des **Firmenbuchauszuges** sowie ein **Unterschriftenprobenblatt** für das zu eröffnende Steuerkonto beizulegen. Diese **Identitätsprüfung** kann auch durch den beauftragten Wirtschaftstreuhänder durchgeführt werden.

Es ist durchaus möglich, dass das Finanzamt neu eröffneten Unternehmen auch einen so genannten „**Antrittsbesuch**“ am Betriebsort abstattet. Durch den direkten Eindruck vor Ort verschafft sich die Behörde ein besseres Bild über das Unternehmen und seine Tätigkeit.

7.2. Steuernummer

Kurze Zeit nach Einreichung aller Unterlagen gibt das Finanzamt dann schriftlich die **Steuernummer** bekannt. Diese Nummer scheint in Hinkunft auf allen Schriftstücken des Finanzamtes (zB Bescheiden, Kontoauszügen, Anfragen etc) auf. Sie ist ein eindeutiges **Identifikationsmerkmal** für den Steuerpflichtigen. Gleichzeitig ist sie auch die Kontonummer des Steuerkontos (siehe Kapitel 7.10.), das vom Finanzamt für den Steuerpflichtigen eröffnet wird und auf dem in der Folge alle Steuerbelastungen und -gutschriften sowie Zahlungsvorgänge kontokorrentmäßig erfasst werden. Die Steuernummer sollte vom Steuerpflichtigen zwecks leichter und eindeutiger Identifikation auf allen Eingaben und Erklärungen sowie auch auf allen Zahlungen an das Finanzamt angeführt werden.

Beispiel

Finanzamt: 07 StrNr: 123/4567, Team 03

Die Steuernummer ist nicht zu verwechseln mit der so genannten **UID-Nummer** (siehe Kapitel 5.15.), die nur für umsatzsteuerliche Zwecke (vor allem für den Vorsteuerabzug und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen/Erwerben/sonstigen Leistungen) benötigt wird und von Unternehmen auch auf allen Ausgangsrechnungen angeführt werden muss.

7.3. Steuerarten, Steuererklärung

Grundsätzlich hat jeder eine Steuererklärung abzugeben, der nach den jeweiligen Steuergesetzen dazu verpflichtet ist oder der von der Finanzbehörde dazu aufgefordert wird. Die Aufforderung kann auch durch die Zusendung von amtlichen Vordrucken der Abgabenerklärungen erfolgen.

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen Veranlagungssteuern und Selbstbemessungsabgaben sowie den Jahressteuern und den einmalig erhobenen Steuern.

7.3.1. Veranlagungssteuern

Der Begriff **Veranlagungssteuern** umfasst im Wesentlichen die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer. Bei diesen Steuerarten erfüllt der Abgabepflichtige mit der ordnungsgemäßen Erstellung der **Steuererklärung** und ihrer **fristgerechten Einreichung** beim zuständigen Finanzamt vorderhand seine gesetzlichen Verpflichtungen.

Auf Basis der eingereichten Steuererklärungen erlässt das Finanzamt einen schriftlichen **Steuerbescheid**, in dem der Steuerbetrag festgesetzt wird.

Für **Personengesellschaften** oder **Hausgemeinschaften** gilt die Besonderheit, dass dem eigentlichen Steuerbescheid noch ein **Feststellungsbescheid** vorgelagert ist. In diesen Fällen werden die Einkünfte der Gesellschaft bzw Gemeinschaft und die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Anteile in einem eigenen Einkünffefeststellungsverfahren bescheidmäßig festgestellt. Der amtliche Vordruck für die Abgabenerklärung wird als „**Einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften**“ (Formular E 6) bezeichnet. Dieses Verfahren ist sozusagen eine Feststellung der Grundlagen (**Grundlagenbescheid**) und wird bei der Erstellung der Bescheide für die einzelnen Gesellschafter oder Miteigentümer herangezogen (das sind dann **abgeleitete Bescheide**).

Praxishinweis

Gerne wird übersehen, dass Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw Miteigentümer einer Hausgemeinschaft, die mit der Höhe ihres im vorher ergangenen Feststellungsbescheides nicht einverstanden sind, gegen den Grundlagenbescheid berufen müssen. Eine gegen den (abgeleiteten) Bescheid eingebrachte Berufung wäre, insofern darin die Unrichtigkeit des Feststellungsbescheides behauptet wird, als unbegründet abzuweisen. Bis dahin versäumen sie aber in aller Regel die Berufungsfrist für den Grundlagenbescheid.

7.3.2. Selbstbemessungsabgaben

Selbstbemessungsabgaben unterscheiden sich von den Veranlagungssteuern dadurch, dass sowohl die Grundlagen als auch die Höhe der Steuer vom Abgabepflich-

tigen selbst zu berechnen und – **ohne die vorherige bescheidmäßige Festsetzung** abwarten zu können – zu entrichten sind. Zur Bescheiderlassung kommt es hier nur, wenn der Erklärungspflicht nicht nachgekommen wird oder wenn die Selbstbemessung unrichtig ist.

Beispiele

- Lohnsteuer (LSt)
- USt-Vorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NoVA)
- Kapitalertragsteuer (KESt)
- Dienstgeberbeitrag (DB)
- Immobilienertragsteuern (ImmoESt) seit 2014

Bei einigen Steuern gibt es die so genannte **fakultative Selbstbemessung** für Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder (Rechtsgeschäftsgebühren, Gesellschaftssteuer, Grunderwerbsteuer).

7.4. Rechtsschutz – Berufungsverfahren

Wenn der **Bescheid** vom Finanzamt **zugestellt** wird, steht der Unternehmer möglicherweise vor der Situation, feststellen zu müssen, dass bei der Veranlagung Fehler aufgetreten sind, dass er vergessen hat, bestimmte Positionen geltend zu machen, dass das Finanzamt bestimmte Betriebsausgaben nicht anerkannt hat. In diesen Fällen hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, **gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel einzulegen** (schriftlich oder über FinanzOnline unter: Eingaben/Anträge/Bescheidänderung).

Das neue Bundesfinanzgericht seit 1.1.2014

Neu Am 1.1.2014 trat die **Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit** in Kraft. Diese besteht darin, dass es künftig in **jedem Bundesland ein Landesverwaltungsgericht und daneben zwei Bundesverwaltungsgerichte** geben wird. Aus steuertechnischer Sicht sind künftig die Landesverwaltungsgerichte insofern von Interesse, als dort Rechtsmittel in Gemeinde- und Landesabgabensachen verhandelt werden (zB noch anhängige Berufungen in Getränkesteuersachen oder in Kommunalsteuerangelegenheiten). Von zentralem Interesse ist aber das neue Bundesfinanzgericht. Dieses wird durch Überleitung des Unabhängigen Finanzsenats geschaffen. Sämtliche Mitglieder des Unabhängigen Finanzsenats können schriftlich ihre Ernennung zur Richterin oder zum Richter des Bundesfinanzgerichts beantragen.²⁸² An der Besetzung der Senate des Bundesfinanzgerichts ändert sich gegenüber dem Unabhängigen Finanzsenat nichts. Der entscheidende Senat besteht weiterhin aus zwei (künf-

²⁸² § 29 Abs 1 BFGG.

tig) Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern.²⁸³ Der Senatsvorsitzende hat weiterhin bei Stimmengleichheit ein Dirimierungsrecht. Als fachkundige Laienrichter dürfen weiterhin weder Notare noch Rechtsanwälte noch Wirtschaftstreuhänder fungieren.²⁸⁴ Das Bundesfinanzgericht entscheidet über Rechtsmittel künftig wie der Unabhängige Finanzsenat entweder durch Einzelrichter oder durch Senate.²⁸⁵ Ebenso wie derzeit muss die Entscheidung durch einen Senat sowie eine mündliche Verhandlung auch künftig gesondert beantragt werden.²⁸⁶

Was ist künftig neu am Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen?

- Neu ist vorerst, dass das Rechtsmittel in Abgabensachen künftig nicht mehr als Berufung, sondern als **Beschwerde** bezeichnet wird.²⁸⁷
- Die Beschwerde ist künftig – wie derzeit – bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.²⁸⁸
- Die Abgabenbehörde kann wie bisher eine **Beschwerdevorentscheidung** erlassen.²⁸⁹
- Neu ist, dass eine Beschwerdevorentscheidung zu unterbleiben hat, wenn dies in der Beschwerde beantragt wird.²⁹⁰
- Gegen die Beschwerdevorentscheidung kann innerhalb eines Monats ein **Vorlageantrag** an das Bundesfinanzgericht gestellt werden.²⁹¹
- Künftig wird es aber keine zweite Beschwerdevorentscheidung²⁹² und keine Vorlageinnerung²⁹³ mehr geben.
- Das Bundesfinanzgericht kann einen Erörterungstermin bestimmen.²⁹⁴
- **Im Beschwerdeverfahren besteht** – wie dies auch derzeit der Fall ist – **kein Neuerungsverbot**. Daher können neue Vorbringen und neue Beweisanträge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erstattet werden.²⁹⁵
- Die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts in der Sache wird künftig als **Erkenntnis** bezeichnet²⁹⁶ (derzeit Berufungsentscheidung).
- Das Bundesfinanzgericht kann den angefochtenen Bescheid aber auch mit Beschluss aufheben und die Sache an die Abgabebehörde zur besseren Ermittlung des Sachverhalts – wie bisher – zurückverweisen.²⁹⁷
- Gegen einen Beschluss oder ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts steht nach wie vor als außerordentliches Rechtsmittel die **Beschwerde an den Verfas-**

283 § 12 Abs 2 BFGG.

284 § 4 Abs 2 BFGG.

285 § 272 Abs 2 und § 274 Abs 5 BAO.

286 § 272 Abs 2 Z 1 und § 274 Abs 1 Z 1 BAO.

287 § 243 BAO.

288 § 249 Abs 1 BAO.

289 § 262 BAO.

290 § 262 Abs 2 lit a BAO.

291 § 264 BAO.

292 Bisher in § 276 Abs 5 BAO geregelt.

293 Bisher in § 276 Abs 6 BAO geregelt.

294 § 269 Abs 3 BAO.

295 § 270 BAO.

296 § 279 BAO.

297 § 278 BAO.

sungsgerichtshof²⁹⁸ und künftig die **Revision an den Verwaltungsgerichtshof**²⁹⁹ offen.

- Bei Verletzung der Entscheidungspflicht der Abgabenbehörde steht dem Abgabepflichtigen künftig die Möglichkeit einer **Säumnisbeschwerde an das Bundesfinanzgericht** offen³⁰⁰ (derzeit noch Devolutionsantrag).
- **Neu** ist die **Maßnahmenbeschwerde**, die gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Abgabenbehörden beim Bundesfinanzgericht eingebracht werden kann.³⁰¹
- **Neu** ist auch, dass das Bundesfinanzgericht in seinem Erkenntnis auszusprechen hat, ob eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist³⁰² (sogenanntes **Zulassungsverfahren**). Wenn das Bundesfinanzgericht die Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt, kann trotzdem eine außerordentliche Revision eingebracht werden. Letztlich entscheidet der VwGH ob die Revision zulässig ist.³⁰³
- Die Frist, innerhalb der das Bundesfinanzgericht über eine Beschwerde zu entscheiden hat, ist unverändert zur derzeitigen Rechtslage mit sechs Monaten gleich geblieben.³⁰⁴
- Anstelle der bisherigen Säumnisbeschwerde (im Falle der Verletzung der sechsmontigen Entscheidungspflicht durch den UFS) tritt ab 1.1.2014 der **Fristsetzungsantrag**.³⁰⁵ Der VwGH hat im Fristsetzungsantragsverfahren dem Bundesfinanzgericht eine Entscheidung innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten (wie derzeit auch) aufzutragen. Allerdings fehlt beim Fristsetzungsantrag künftig die Kompetenz des VwGH nach Ablauf der gesetzten Frist in der Sache selbst zu entscheiden. Damit ist der Fristsetzungsantrag ein ziemlich zahnloses Institut.
- Das Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht ist wie bisher nicht mit Kosten für die Partei verbunden.³⁰⁶ Die Gebühr für VwGH-Revisionen und Fristsetzungsanträge beträgt künftig unverändert € 240.³⁰⁷
- **Neu** ist, dass **alle Revisionen und Fristsetzungsanträge** nicht wie derzeit beim VwGH, sondern **beim Bundesfinanzgericht einzubringen** sind.³⁰⁸
- Das Bundesfinanzgericht hat bei den eingebrachten Revisionen zu prüfen, ob die Revisionsfrist eingehalten wurde.³⁰⁹ Diese beträgt unverändert sechs Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses des Bundesfinanzgerichts.³¹⁰ Neu ist ferner, dass

298 Art 144 B-VG.

299 Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG.

300 § 284 BAO.

301 § 283 BAO.

302 § 25a VwGG.

303 § 36 Abs 1 VwGG.

304 § 291 Abs 1 BAO.

305 § 38 VwGG.

306 § 313 BAO.

307 § 24a VwGG.

308 § 24 Abs 1 VwGG.

309 § 30a Abs 1 VwGG.

310 § 26 Abs 1 Z 1 VwGG.

- das Bundesfinanzgericht im Fall eines Mangels der Revision diese an den Revisionswerber zur Mängelbehebung zurückzustellen hat.³¹¹
- Wenn das Bundesfinanzgericht die Revision bzw den Fristsetzungsantrag als unzulässig zurückweist, kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesfinanzgericht einen Vorlageantrag an den VwGH stellen.³¹²
 - Über Anträge auf aufschiebende Wirkung entscheidet derzeit der VwGH. Künftig wird das Bundesfinanzgericht über Anträge auf aufschiebende Wirkung entscheiden.³¹³ Erst nach Vorlage der Revision durch das Bundesfinanzgericht entscheidet der VwGH über Anträge auf aufschiebende Wirkung. Der VwGH kann Beschlüsse des Bundesfinanzgerichts betreffend aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn er die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt.³¹⁴
 - Anträge auf Verfahrenshilfe müssen künftig grundsätzlich auch beim Bundesfinanzgericht eingebbracht werden.³¹⁵ Nur in den Fällen, in denen das Bundesfinanzgericht die Revision für unzulässig erklärt hat, sind derartige Anträge direkt beim VwGH einzubringen³¹⁶.

Eine weitere **Weiterentwicklung des Abgabenverfahrens**, das nicht mit dem Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang steht, stellt die **Umgestaltung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme in der BAO**³¹⁷ dar. Künftig besteht in diesem Punkt „Waffengleichheit“ zwischen den Abgabepflichtigen und den Finanzbehörden. Ein **durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann dann von Amts wegen oder auf Antrag der Partei wieder aufgenommen** werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind, die für das abgeschlossene Verfahren von Relevanz sind. Die derzeitige Voraussetzung für eine Wiederaufnahme auf Antrag der Partei, wonach die Beweismittel ohne grobes Verschulden der Partei im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht wurden, entfällt künftig.

7.4.1. Beschwerde

Seit Inkrafttreten der neuen Verwaltungsreform 2014 wird das Rechtsmittel gegen einen Bescheid der Finanzbehörde als Beschwerde (statt bisher Berufung) bezeichnet. Die **Beschwerdefrist** beträgt (wie bisher) **einen Monat** ab Zustellung des Bescheides und ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (also im Regelfall beim Finanzamt). Der Fristenlauf (ein Antrag auf Verlängerung ist möglich) beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheides

311 § 30b Abs 2 VwGG.

312 § 30b Abs 1 VwGG.

313 § 30 Abs 2 und § 30a Abs 3 VwGG.

314 § 30 Abs 3 VwGG.

315 § 24 Abs 1 iVm § 61 Abs 2 VwGG.

316 § 24 Abs 1 Z 2 VwGG.

317 § 303 BAO.

und endet mit dem Ablauf des Tages im folgenden Monat, der in seiner Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Bei Fehlen dieses Tages im betreffenden Monat endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Wochenenden oder Feiertage behindern den Fristenlauf nicht. Für das Ende der Frist an einem Wochenende, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember ergibt sich aber eine Verschiebung auf den nächsten Tag, der nicht einer der og Tage ist. Wird die Berufungsfrist versäumt, so wird der Steuerbescheid rechtskräftig und kann nur noch unter erschwerten Bedingungen geändert werden (siehe Kapitel 7.4.2.).

Beispiele

- Die Zustellung des Bescheides erfolgt am 31. August:
Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt mit diesem Tag, läuft aber nur bis zum 30. September.
- Zustellung am 24. November:
Das Ende der Beschwerdefrist würde auf den 24. Dezember fallen. Tatsächlich endet diese Frist aber am 29. Dezember.

Die **Beschwerde** muss zu ihrer Wirksamkeit folgende Punkte enthalten:

- die **Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Beschwerde richtet**,
- die Erklärung, **in welchen Punkten** der Bescheid **angefochten** wird,
- die Erklärung, **welche Änderungen beantragt** werden,
- eine **Begründung**,
- die **Unterschrift** (ausgenommen bei elektronischer Einreichung über Finanz-Online).

Nachdem die Beschwerde bei der zuständigen Abgabenbehörde eingereicht wurde, wird sie dort auf ihre Zulässigkeit und auf die Einhaltung der Frist überprüft. Das Finanzamt hat bei inhaltlichen Mängeln auch eine Mängelbehebung aufzutragen. Ist die Beschwerde zulässig bzw sind allfällige inhaltliche Mängel behoben, kann die Beschwerde durch **Beschwerdevorentscheidung** (BVE) erledigt werden.³¹⁸

Innerhalb des BFG entscheidet über die eingebrachten Beschwerde grundsätzlich ein Einzelrichter. Nur bei rechtzeitigem Antrag des Beschwerdeführers entscheidet ein (vierköpfiger) Richtersenat. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Über die Beschwerde hat insbesondere dann eine mündliche Verhandlung stattzufinden, wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerde oder im Vorlageantrag einen diesbezüglichen Antrag stellt. Im Beschwerdeverfahren vor dem BFG hat allerdings nicht nur der Beschwerdeführer Parteistellung hat, sondern auch das Finanzamt.

³¹⁸ Die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung durch die Abgabenbehörde erster Instanz ist eine Ermessensentscheidung, dh sie soll eine Verfahrensbeschleunigung bewirken. Deshalb darf eine Berufungsvorentscheidung idR nur dann erlassen werden, wenn damit zu rechnen ist, dass damit das Berufungsverfahren beendet wird (vgl § 276 BAO).

► Die Einbringung einer Beschwerde hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides. Das heißt, dass ein geschuldeter Abgabenbetrag zunächst bezahlt werden muss.

Es besteht aber die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung (= Zahlungsaufschub) einzubringen. Dabei ist zu beachten, dass Aussetzungszinsen für den Teil, dem nicht stattgegeben wird, zu entrichten sind.

7.4.2. Wiederaufnahme des Verfahrens – nachträgliche Änderung der Bescheide

Wird nach Ablauf der Beschwerdefrist kein Rechtsmittel ergriffen oder ist nach Ausschöpfung aller ordentlichen Rechtsmittel (nach Entscheidung des BFG) kein Rechtsmittel mehr zulässig, wird der **Steuerbescheid rechtskräftig**.

Rechtskraft bedeutet, dass der Bescheid durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr bekämpft werden kann und dass in derselben Sache nicht noch einmal entschieden werden darf. Diese (theoretische) Unanfechtbarkeit und Unwiderrufbarkeit eines Bescheides dient der Rechtssicherheit aller Betroffenen. Ein einmal abgeschlossenes Verfahren soll nicht jederzeit noch einmal neu aufgerollt werden dürfen.

In einigen Ausnahmefällen besteht dennoch die **Möglichkeit, rechtskräftige Bescheide aufzuheben und abzuändern** (§ 303 Abs 1–3 BAO) – und zwar in folgenden Fällen:

- Sämtliche Steuerbescheide können – auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amts wegen – **zur Berichtigung von offenkundigen Fehlern** (zB Schreib- und Rechenfehler, Übernahme von Unrichtigkeiten aus den Steuererklärungen) abgeändert werden.
- Bescheide **über Begünstigungen** (zB Zuerkennung einer Zuzugsbegünstigung für Ausländer, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegen) können bei Änderung der Verhältnisse geändert oder zurückgenommen werden.
- **Abgeleitete** Bescheide (zB der Einkommensteuerbescheid des Gesellschafters einer Personengesellschaft) müssen geändert werden, wenn der zugrunde liegende Feststellungsbescheid (Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte der Personengesellschaft) **abgeändert** wird (§ 295 BAO).
- Das Finanzamt kann auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amts wegen einen von ihr selbst erlassenen Bescheid innerhalb eines Jahres ab Zustellung **wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts** aufheben. Ein Bescheid kann auch auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amts wegen insoweit abgeändert werden, als sich aus einem Ereignis nach Abschluss eines Steuerverfahrens Rückwirkungen auf dieses Steuerverfahren ergeben (zB ein als außergewöhnliche Belastung absetzbares Arzthonorar wird in einem der Folgejahre von der Versicherung vergütet; ein solcher Kostenersatz führt nachträglich dazu, dass das Arzthonorar